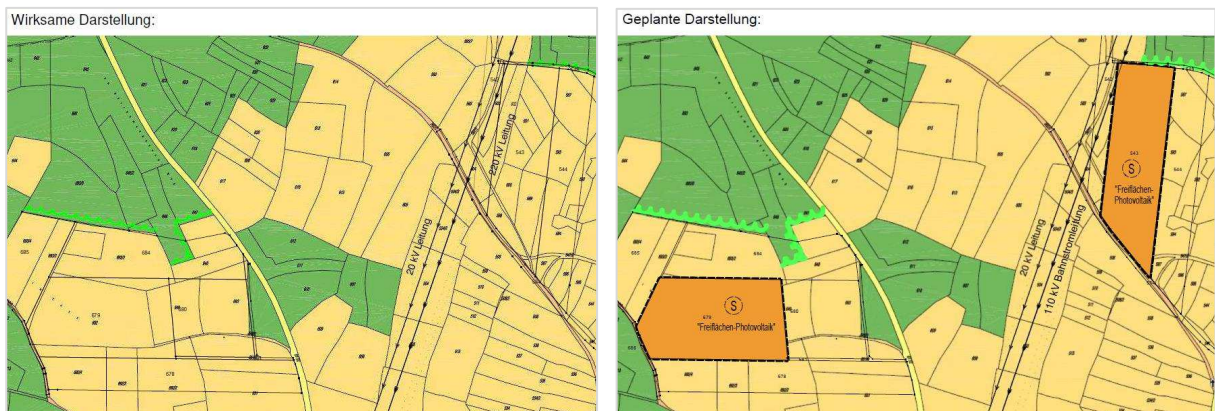




28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35
Großflächenphotovoltaikanlage OT Obersteinbach

Begründung - Entwurf -



Planungsstand: 28.11.2022

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss förmliche Beteiligung)

Gemeinde:
Stadt Abenberg
Stillaplatz 1/3
91183 Abenberg

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP	3
2.2	Regionalplan Region Nürnberg (7).....	4
2.3	Kriterienkatalog der Stadt Abenberg	6
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 (Sondergebiet Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Abenberg	8
4.1	Geplante Nutzungen	8
4.2	Verkehrliche Erschließung	8
4.3	Ver- und Entsorgung	9
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
5.1	Flächenänderung	9
6	Umweltbericht	11
7	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region 7, Karte 1 Raumstruktur

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 5: Übersicht des Bereiches der 28. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung vom __.__.2022.

Der Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung vom __.__.2022 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Roth genehmigte mit Bescheid vom __.__.2022, Az:, gemäß § 6 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2022.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Abenberg zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg, mit dem ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden soll. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nördlich und nordwestlich von Obersteinbach, einen Ortsteil der Stadt Abenberg, auf zwei Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Abenberg widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 28. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Abenberg aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Stand 01.01.2020.

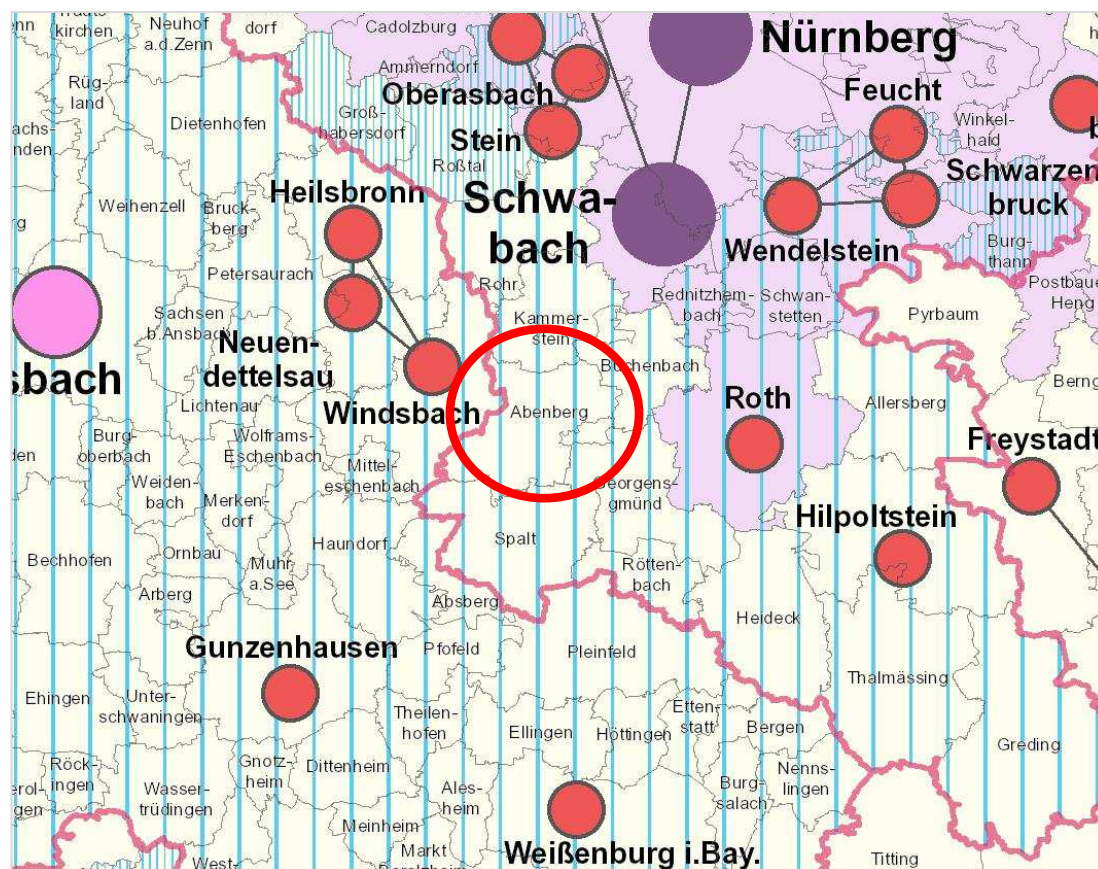


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)



Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Abenberg im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

2.2 Regionalplan Region Nürnberg (7)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Abenberg gilt der Regionalplan 7 Region Nürnberg in der Fassung vom 01.07.1988 mit jeweils seinen Änderungen.

Im Regionalplan 7 ist die Stadt Abenberg als Kleinzentrum dargestellt, das in einem ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/ Erlangen liegt.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass „ ... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden“ sollen.

In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 - 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuft (zu 6.2.2.1 Begründung).

Dabei „... gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“ (RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze).

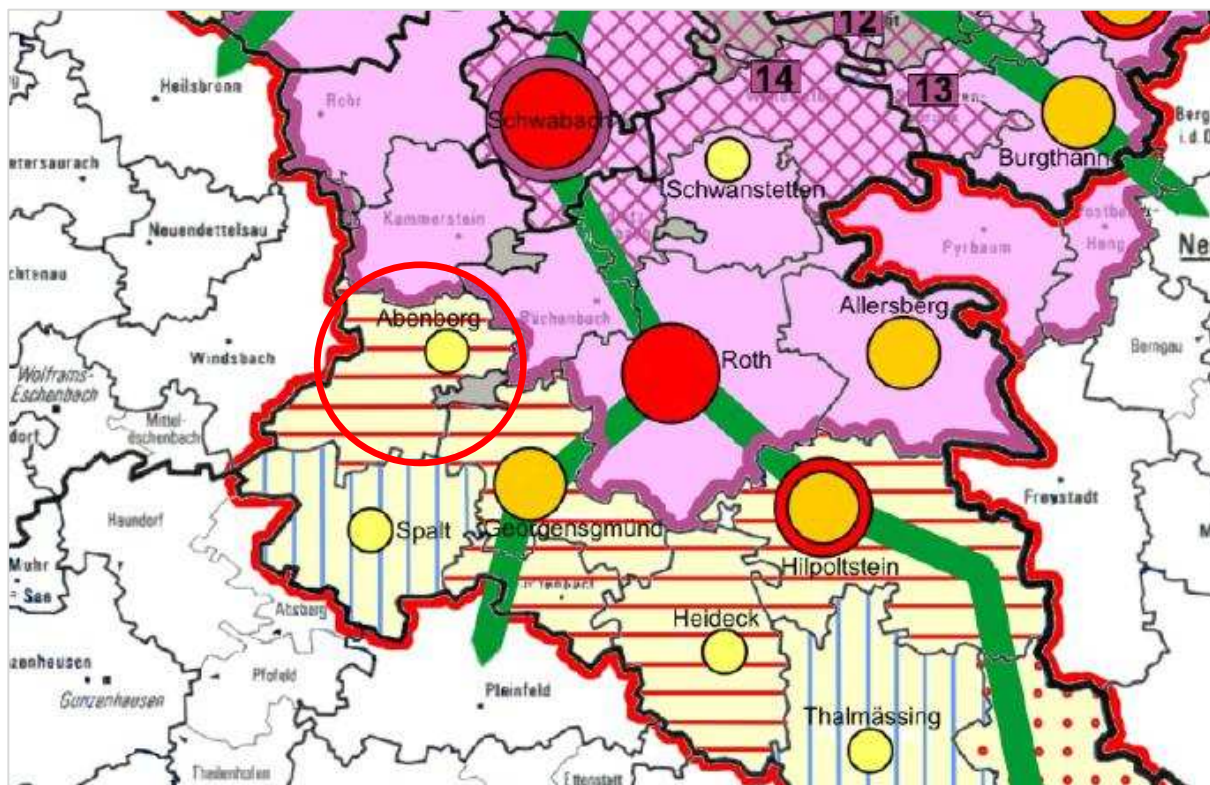


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region 7 Nürnberg (Karte 1, Raumstruktur)

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass von großflächigen Anlagen außerhalb von Siedlungseinheiten z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen und damit auch der Charakter der Umgebung verändert wird. Dies gilt jedoch auch bei einer Anbindung von großflächigen Anlagen an Siedlungseinheiten, wie die Formulierung in RP7 6.2.2.3 Ziele und Grundsätze mit Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild zeigt.

Anlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Betracht kommen, wenn „... Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (zu 6.2.2.3 Begründung).

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage mit zwei Teilflächen befindet sich nördlich und nordwestlich von Obersteinbach, einem Ortsteil der Stadt Abenberg. Zur nächstgelegenen Bebauung am nördlichen Ortsrand von Obersteinbach ist zur nördlichen Teilfläche ein Abstand von ca. 475 m eingehalten, zur nordwestlichen Teilfläche von ca. 450 m.

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen. Das Plangebiet befindet sich westlich bzw. nördlich des Landschaftsschutzgebietes LSG-00427.01 „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg“ (LSG West)“.

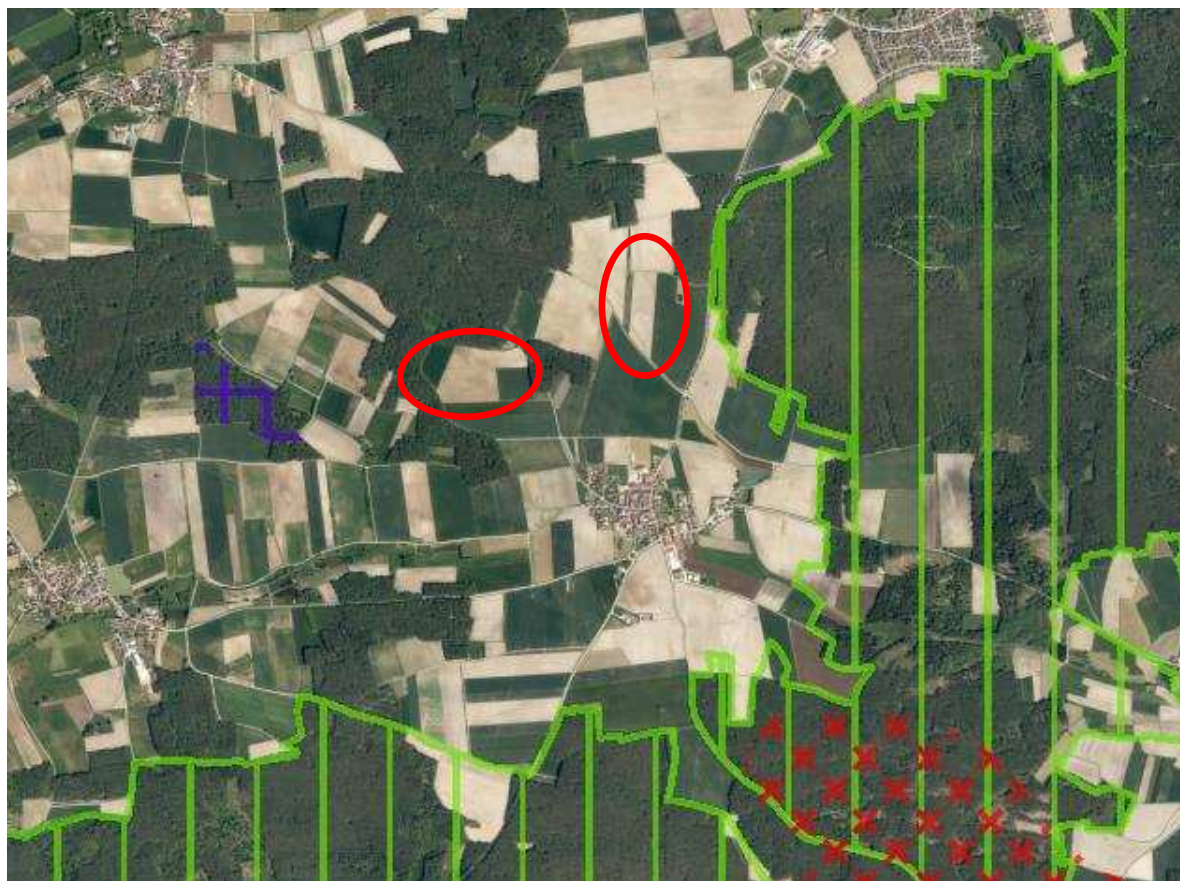


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Weitere Darstellungen, die den Änderungsbereich oder dessen Umfeld betreffen sind im Regionalplan nicht enthalten.

2.3 Kriterienkatalog der Stadt Abenberg

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.03.2021 beschlossen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Für die konkrete Umsetzung von Großflächenphotovoltaikanlagen wurden mehrere Bedingungen formuliert, u. a. eine Gesamtfläche im Stadtgebiet von max. 15 ha bei einer maximalen Größe der Einzelanlagen von 10 ha. Weiter wurde ein Kriterienkatalog mit Punktesystem beschlossen, der bei der Entscheidung über einzelne Projektanfragen angewandt wurde. Der Kriterienkatalog enthält verschiedene Kategorien, die zu beachten sind bzw. zu denen die Vorhabenträger Unterlagen vorzulegen haben. So sind z. B. in den Kategorien A1, A2 und A3 Kriterien zusammengestellt, mit denen die Eignung der Flächen geprüft wird. Unter der Kategorien B1 und B2 sind von der Stadt Abenberg individuelle Kriterien definiert, mit denen die Anfragen bewertet werden.

Anhand dieses Kriterienkatalogs mit Punktesystem wurde über die Anfragen bezüglich der Errichtung von Großflächenphotovoltaikanlagen vom Stadtrat Abenberg entschieden. Für den vorliegenden Änderungsbereich wurde dieses Prüfverfahren durchgeführt, die erforderlichen Unterlagen sind vorgelegt worden und daher wurde vom Stadtrat Abenberg in der Sitzung vom 21.02.2022 der Aufstellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Aßenberg liegt im Westen des Landkreises Roth, an der Grenze der Region 7 Nürnberg zur westlich benachbarten Region 8 Westmittelfranken. Das Änderungsgebiet befindet sich nördlich und nordwestlich von Obersteinbach ob Gmünd, einem südwestlich gelegenen Ortsteil der Stadt Aßenberg.

Die nördliche Teilfläche des Änderungsbereiches liegt an einem befestigten Wirtschaftsweg, der von der Kreisstraße RH 39 abzweigend südlich vorbeiführt. Westlich grenzt eine Fläche aus dem Ökoflächenkataster an und in diesem Bereich verlaufen zwei Freileitungen. Eine 110 kV-Freileitung überspannt in der äußersten nordwestlichen Ecke diesen Teil des Änderungsbereiches, die 20 kV-Freileitung befindet sich westlich der 110 kV-Leitung und tangiert diesen Teil des Änderungsbereiches nicht. Das Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiträumig von Waldflächen umrahmt werden.

Die westliche Teilfläche des Änderungsbereiches befindet sich an einem unbefestigten Teilstück eines Wirtschaftsweges, der von der Ortslage Obersteinbach her kommend von der Gemeindeverbindungsstraße nach Dürrenmungenau abzweigt. Das Umfeld ist hier ebenfalls geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die umgebenden Waldflächen liegen hier jedoch deutlich näher am Änderungsbereich und umschließen diesen enger.

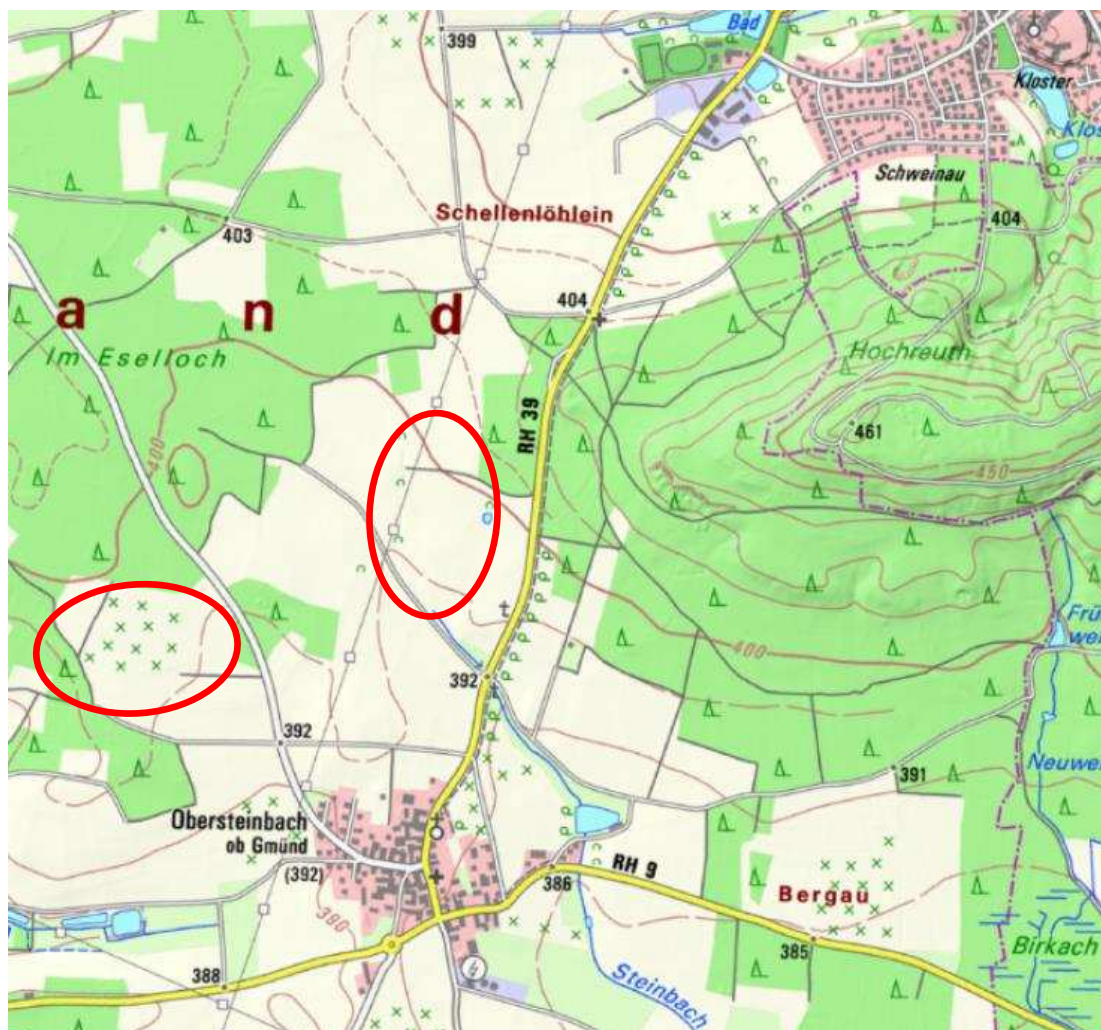


Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)



Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage identisch und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 543 und 679 der Gemarkung Obersteinbach ob Gmünd, Stadt Abenberg. Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 6,17 ha, hiervon entfallen auf den nördlichen Änderungsbereich (Fl.-Nr. 543) ca. 2,95 ha und auf den westlichen Änderungsbereich (Fl.-Nr. 679) ca. 3,22 ha.

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 (Sondergebiet Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Abenberg

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Abenberg.

Vorgesehen ist eine Ausweisung von zwei Flächen jeweils als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 6,17 ha (Fl.-Nr. 543 mit ca. 2,95 ha und Fl.-Nr. 679 mit ca. 3,22 ha). Die Grundflächenzahlen (GRZ) werden mit unterschiedlichen Werten festgesetzt, für die Sonderfläche auf Fl.-Nr. 543 liegt die GRZ bei 0,75 und auf Fl.-Nr. 679 liegt die GRZ bei 0,5. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegen innerhalb Plangebietes:

- Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 543, Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd)
Pflanzung von dreireihigen Strauchhecken und Ansaat eines Krautsaumes
- Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 679, Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd)
Pflanzung von dreireihigen Strauchhecken und Ansaat eines Krautsaumes

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Teilflächen des Plangebietes sind über das bestehende Wegenetz erreichbar, die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit sichergestellt. Die Zufahrt zur nördlichen Teilfläche (Fl.-Nr. 543) kann ausgehend der Kreisstraße RH 39, die östlich verläuft über einen befestigten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 543, Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd) erfolgen. Die westliche Teilfläche (Fl.-Nr. 679) kann über einen befestigten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 676, Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd), der von der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Obersteinbach und Dürrenmungenau abzweigt und weiter über den sich anschließenden unbefestigten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 692, Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd) erreicht werden.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.



4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 28. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ angepasst werden.

Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aßenberg als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

wirksame Darstellung



geplante Darstellung

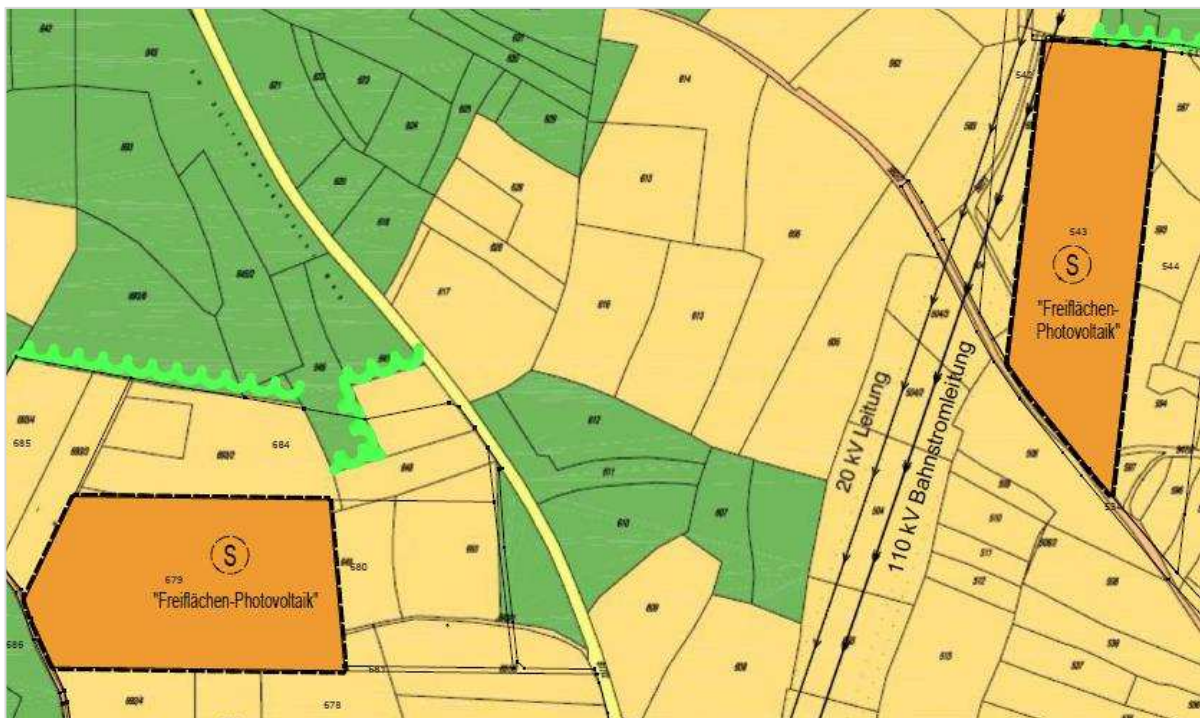


Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 28. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Stadt bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 Stadt Abenberg verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2022
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2022
- Ingenieurbüro Härtfelder (2022): [Entwurf](#) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 (Sondergebiet - Großflächenphotovoltaikanlage) der Stadt Abenberg
- Planungsverband Region Nürnberg (Hrsg.) (1988): Regionalplan der Region Nürnberg (7), Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Fürth
- Stadt Abenberg (2005): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stadt Abenberg